

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6049

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

29. Januar 2026

Übersicht zu den Notkrediten und deren Entwicklung seit 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Beratung des Finanzausschusses zu TOP 3 am 8. Januar 2026 bat Frau Abgeordnete Raudies um eine schriftliche Aufstellung der Notkredite und deren Entwicklung seit 2020. Die gewünschten Informationen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die tabellarische Aufstellung enthält die Notkredite, die Tilgungsbeträge und den jeweils verbleibenden Tilgungsbetrag für die Jahre 2020 bis 2025 einschließlich ergänzender Erläuterungen in den Fußnoten.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 wird die Rückführung der in den Krisenjahren aufgenommenen Notkredite auf gesetzlicher Grundlage umgesetzt. Das Tilgungsgesetz regelt die gemeinsame Tilgung der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine aufgenommenen Notkredite (siehe hierzu bereits [Umdruck 20/4814](#)).

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Silke Schneider

Anlage

Notkredite und deren Entwicklung seit 2020

in T€	2020	2021	2022	2023 ¹	2024 ²	2025 ³
Neuer Notkredit / Erhöhung Notkredit	5.500.000	0	1.000.000	0	0	0
<i>nachrichtlich: Über-(+) / Unterschreitung (-) der zulässigen Nettokreditaufnahme (ehemals Notkredit 2024)</i>					491.868	-491.868
Tilgung aus Rückflüssen und nicht verwendeten Notkreditmitteln			2.313.272	1.282.899	623.838	10.817
Sondertilgungen aus nicht verwendeten Haushaltsmitteln	355.377		922.511			
Tilgungsplan					30.000	30.000
Verbleibender Tilgungsbetrag ⁴	5.144.623	5.144.623	2.908.840	1.625.942	972.104	931.287

¹ Im Jahr 2023 wurden einige Maßnahmen im Haushaltsplan auf Grundlage früherer parlamentarischer Beschlüsse unter Inanspruchnahme von Notkreditmitteln der Vorjahre finanziert, die über Rücklagen und Sondervermögen bereitgestellt worden waren, ohne dass der Landtag für das Haushaltsjahr 2023 im Vorwege eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung festgestellt hatte. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zur verfassungsrechtlichen Jährigkeit (und Jährlichkeit) von Notlagenkrediten stellte klar, dass Notkreditmittel nur in dem Haushaltsjahr eingesetzt werden dürfen, für das der Landtag eine entsprechende Notsituation festgestellt hat. In Reaktion auf dieses Urteil fasste der Landtag am 23.11.2023 einen Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation für das Jahr 2023 (Drs. 20/1654 (neu)) sowie ergänzend für das Jahr 2024 (Drs. 20/1655 (neu)). Auf Grundlage dieses parlamentarischen Notlagenbeschlusses für 2023 wurden die im Haushaltsplan beschlossenen, mit Notkreditmitteln der Vorjahre unterlegten Maßnahmen bis zum Jahresende weiter umgesetzt. Die hierfür eingesetzten Haushaltsmittel stellten jedoch keine erneute Notkreditaufnahme dar, sondern bewegten sich innerhalb des vom Landtag bereits zuvor beschlossenen Gesamtvolumens von 6,5 Mrd. € aus den Jahren 2020 und 2022.

² Im Haushaltsplan 2024 war zunächst eine Kreditermächtigung zur Aufnahme eines Notkredits in Höhe von rund 1.500 Mio. € vorgesehen, die im Verlauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt auf rund 1.200 Mio. € abgesenkt wurde. Mit dem Jahresabschluss 2024 wurde festgestellt, dass nicht sämtliche mit dem Kennzeichen „Notkredit“ versehenen Haushaltsmittel verausgabt wurden und dass aufgrund von Minderausgaben sowie Mehreinnahmen im Gesamthaushalt der tatsächlich in Anspruch genommene Notkredit nochmals geringer ausfiel als die abgeflossenen Notkreditmittel. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde daher eine Inanspruchnahme des Notkredits 2024 in Höhe von rund 492 Mio. € festgestellt. Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein erklärte jedoch mit Urteil vom 15.04.2025 die diesem Betrag zugrunde liegende Notkreditaufnahme für verfassungswidrig und nichtig, sodass die 492 Mio. € haushaltsrechtlich als Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme und nicht als Notkredit zu bewerten waren und daher keines Notkredit-Tilgungsplanes mehr bedurften. Zugleich hat das Landesverfassungsgericht eine zeitnahe Beseitigung der verfassungswidrigen Folgen eingefordert. Dieser Vorgabe kommt die Landesregierung bereits im Haushaltsjahr 2025 vollständig nach: Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2025 sowie dem Jahresabschluss 2025 wird die zulässige Nettokreditaufnahme in entsprechender Höhe unterschritten, womit die aus dem Jahr 2024 resultierende kreditrechtliche Belastung vollständig kompensiert und der ehemalige Notkredit 2024 haushaltsrechtlich abgelöst wird.

³ Im Haushaltsplan 2025 war zunächst eine Kreditermächtigung zur Aufnahme eines Notkredits in Höhe von rund 271,5 Mio. € berücksichtigt, die im Verlauf des Haushaltsjahres durch den Nachtragshaushalt 2025 vollständig auf 0 € abgesenkt wurde. Die für das Haushaltsjahr 2025 ausgewiesenen Beträge stehen unter dem Vorbehalt des Jahresabschlusses 2025 und sind zum aktuellen Zeitpunkt noch als vorläufig zu bewerten.

⁴ Ein Betrag in Höhe von insgesamt 20,85 Mio. € ist in den Jahren 2029 bis 2031 von den Kommunen zu tragen (durch entsprechende Kürzungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs).